

Positionspapier zur Beseitigung einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von geschlossenen Verteilernetzen und der dort angeschlossenen Kunden gegenüber Netzen der allgemeinen Versorgung in den Aspekten Netzverluste und Netzzumlagen sowie KWKG-Förderung (12.06.2024)

Dieses Positionspapier stellt den Bedarf einer gesetzlichen Änderung zur Gleichstellung von geschlossenen Verteilernetzen (gVN) mit Netzen der allgemeinen Versorgung (NdaV) dar, die in der neueren energierechtlichen Gesetzessystematik nach Abschaffung der EEG-Umlage geboten ist. Bislang besteht eine Ungleichbehandlung zum Nachteil der gVN und der dort angeschlossenen Kunden bei der Belastung mit Netzzumlagen gemäß EnFG für den Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste sowie bei der Förderung gemäß KWKG von KWK-Strom, der in ein gVN eingespeist wird.

A. Lösungsvorschlag

Um die Schlechterstellung von gVN gegenüber NdaV zu beheben, ist eine Anpassung der beiden energierechtlichen Regelungen, die bislang zu dieser Ungleichbehandlung führen, wie folgt erforderlich:

- Um eine zusätzliche Belastung von Verlustenergie mit Netzzumlagen auch im gVN auszuschließen, wird die bislang nur für NdaV vorgesehene Regelung des § 21 Abs. 6 EnFG auf gVN ausgeweitet.
- In der Fördersystematik des KWKG 2023 wird der in ein gVN eingespeiste KWK-Strom auch im Falle der festen KWK-Zuschläge wie der in ein NdaV eingespeiste KWK-Strom behandelt und nicht wie Strom, der ohne Netznutzung innerhalb einer Kundenanlage geliefert wird und dort verbleibt.

B. Hintergrund und Anpassungsbedarf

I. Gleichbehandlung von gVN und NdaV im energiewirtschaftlichen Rahmen

Zunächst ist festzuhalten, dass gVN und NdaV im energiewirtschaftlichen Rahmen weitgehend gleichbehandelt werden. Zwar gelten nach § 110 EnWG gewisse Erleichterungen im Hinblick auf die Regulierungspflichten für gVN aufgrund ihrer geringeren Dimensionierung und dem damit verbundenen geringeren Potential zur Verzerrung des Wettbewerbs. Bezüglich der Grundsätze der Netznutzung und der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sowie den weiteren energierechtlichen Anforderungen, die an Betreiber von gVN gestellt werden, stehen die gVN den NdaV weitgehend gleich. Einige nicht abschließende Beispiele: Die Entgeltbildung erfolgt kostenorientiert nach der Strom- bzw. GasNEV, lediglich die Anreizregulierung ist nicht anzuwenden. In Fragen des Messstellenbetriebs nach dem MsbG wird nicht zwischen gVN und NdaV differenziert. Entsprechendes gilt etwa für die Vorgaben der BNetzA zur Marktkommunikation. Die abzuschließenden Verträge gelten gleichermaßen, der Netzzugang und Netzanschluss ist im gVN genauso wie im NdaV grundsätzlich jedermann

diskriminierungsfrei zu gewähren. Netz und Vertrieb sind unterschiedslos auch im gVN zu entflechten.

Bereits zum 01.01.2016 wurde mit dem KWKG 2016 außerdem die Netzzumlagen-Systematik dahingehend angepasst, dass gVN nicht mehr wie Kundenanlagen behandelt werden, sondern den NdaV gleichgestellt sind. Für Stromentnahmen aus dem gVN fallen damit die üblichen Strompreisbestandteile an, neben den Netzentgelten die Netzzumlagen. Dies gilt auch in Fällen, in denen eine dezentrale Erzeugungsanlage unmittelbar in das gVN einspeist und der Strom dort verbraucht wird.

Mit dem Wegfall der EEG-Umlage zum 01.01.2023 sind auch die letzten möglichen Unterschiede bei der Belastung von Strom mit Umlagen entfallen. War dem EEG der Begriff des gVN noch fremd, so dass gVN bei Erhebung der EEG-Umlage wie Kundenanlagen behandelt wurden, folgt das EnFG alleine der Netzzumlagen-Systematik des KWKG und stellt damit gVN und NdaV bei der Belastung mit Umlagen gleich.

II. Beihilferechtlicher Rechtsrahmen nach Rechtsprechung des EuG zum KWKG 2020

Mit Urteil vom 24.01.2024 (Rechtssache T-409/21) hat das Gericht der Europäischen Union (EuG) den Beschluss der EU-Kommission C (2021) 3918 vom 03.06.2021, wonach es sich bei der Förderung sowie der Begrenzung der KWKG-Umlage für Wasserstoffhersteller nach KWKG 2020 um eine staatliche Beihilfe handele, auf die Nichtigkeitsklage der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 263 AEUV, für nichtig erklärt.

Diese (noch nicht rechtskräftige) Entscheidung wirkt sich sowohl auf die beihilferechtliche Bewertung einer Änderung des § 21 Abs. 6 EnFG als auch auf die beihilferechtliche Bewertung der vorgeschlagenen korrigierenden Zuordnung der Förderkategorie für in ein gVN eingespeisten KWK-Strom in die richtige Förderkategorie für den in ein NdaV eingespeisten KWK-Strom aus.

III. Ungleichbehandlung bei Netzzumlagen für Netzverluste

Es verbleibt jedoch eine Ungleichbehandlung bei der Entstehung von Netzzumlagen für Strom zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste. Im Einzelnen:

Das am 01.01.2023 in Kraft getretene neue Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) dient als einheitlicher Rechtsrahmen für die Erhebung und Abwicklung von KWKG- und Offshore-Netz-Umlage. Sah der Referentenentwurf zum – damals noch als Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG) bezeichneten – späteren EnFG ursprünglich auch Regelungen zu einem möglichen „Wiederaufleben“ der EEG-Umlage vor, sind diese im weiteren Gesetzgebungsverfahren, korrespondierend zu der vollständigen Abschaffung der EEG-Umlage seit dem 01.01.2023, gestrichen worden. Dennoch wurden im Gesetzgebungsprozess zahlreiche ursprünglich im EEG 2021 geregelte Vorschriften in das EnFG übernommen.

1. Normgenese des § 21 Abs. 6 EnFG

Dies gilt insbesondere für § 21 Abs. 6 EnFG, der für Netzumlagen in Zusammenhang mit Netzverlusten regelt:

„Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich ferner für die Netzentnahme von Strom auf null, der an den Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung im Sinn des § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird.“

Hierzu lautet die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/1630 S. 221):

„§ 21 Absatz 6 EnUG entspricht nahezu wörtlich der bisherigen Regelung in § 61I Absatz 3 EEG 2021, wird jedoch an die geänderte Umlageerhebungssystematik und die Neudefinition des Begriffs des Netzbetreibers im Energie-Umlagen-Gesetz angepasst. Wie auch bislang wird dieses Privileg nur Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung gewährt.“

Anders als die in § 21 Abs. 1 EnFG vorgesehene Umlagebefreiung für Netzentnahmen bivalent betriebener Stromspeicher (vgl. zuvor bereits § 27b KWKG 2020) war ein „Privileg“ in Form der Umlagebefreiung für Netzentnahmen zum Ausgleich von Netzverlusten im vorherigen System der Netzumlagen (insbesondere KWKG 2020 und KWKG 2016 sowie im EnWG und in der StromNEV) nicht ausdrücklich geregelt. Aus der Begründung des Referentenentwurfs zum EnUG lässt sich schließen, dass der Gesetzgeber mit der Übertragung des Regelungsgehalts des § 61I EEG 2021 in § 21 EnFG ursprünglich lediglich im System der Netzumlagen bereits bestehende Umlageprivilegien fortführen wollte (BT-Drs. 20/1630, S. 200).

2. Abweichende Systematik der EEG-Umlage

Die Anwendung des § 61I EEG 2021 auf das System der Netzumlagen beschränkte sich dabei gemäß § 27b KWKG 2020 auf die Umlagebefreiung für in Stromspeichern verbrauchte Strommengen. Dementsprechend fielen bislang von vorneherein weder für Netzentnahmen zum Ausgleich von Netzverlusten in NdaV noch in gVN Netzumlagen an. Mit der neu eingeführten ausdrücklichen Umlagebefreiung in § 21 Abs. 6 EnFG kommt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber des EnFG – offenbar mit alleinigem Blick auf die EEG-Umlage-Regelungen – eine Netzumlagenpflicht im Zusammenhang mit Netzverlusten unterstellt hat. Durch die Beschränkung des Befreiungstatbestands auf NdaV entsteht nunmehr eine neue Belastung nur für gVN.

Der vorgenommenen Übertragung der Regelung aus § 61I Abs. 3 EEG 2021 in das System der Netzumlagen bedarf es jedoch nicht. Da § 61I Abs. 3 EEG 2021 an die EEG-Umlagesystematik und damit an den Vorgang der Stromlieferung bzw. Eigenversorgung anknüpfte, ist diese Regelung nicht ohne Weiteres auf die Netzumlagensystematik des EnFG übertragbar.

Netzbetreiber sind gemäß § 12 Abs. 1 EnFG berechtigt, die Netzumlagen als Aufschlag bei der Berechnung der Netzentgelte auf die Netzentnahme in Ansatz zu bringen. Demnach knüpft

das Netzumlagensystem des EnFG an den Vorgang der Netzentnahme an und nicht – wie die frühere EEG-Umlage – an eine Lieferung von Strom oder an eine Eigenversorgung. Netzumlagen können im Fall der „Netzentnahme“ zum Ausgleich von Netzverlusten darüber hinaus (anders als in § 12 Abs. 1 EnFG vorgesehen) nicht als Aufschlag auf die Netzentgelte in Ansatz gebracht werden, weil Netzbetreiber für ihre eigene Netznutzung keine Netzentgelte an sich selbst zahlen.

3. Netzbetreiber im EnFG

Die Ungleichbehandlung von gVN und NdaV in § 21 Abs. 6 EnFG steht auch im Widerspruch zum sonstigen Begriffsverständnis des Netzbetreibers im EnFG. Gemäß § 2 Nr. 7 EnFG sind Netzbetreiber

„Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinn des § 3 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“.

In der Gesetzesbegründung wird dazu klargestellt:

„Von der Begriffsdefinition umfasst sind damit sowohl Betreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung als auch Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen sowie die Übertragungsnetzbetreiber.“

Abgesehen von der Regelung des § 21 Abs. 6 EnFG stellt das EnFG – genauso wie der vorherige Rechtsrahmen der Netzumlagen – Betreiber von NdaV und Betreiber von gVN vollkommen gleich. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nun mit Inkrafttreten des EnFG im Fall der Netzumlagenbelastung bei dem Ausgleich von Netzverlusten eine Differenzierung zwischen Betreibern von NdaV und Betreibern von gVN angezeigt sein soll. Dabei ist zu beachten, dass physikalisch bedingte Netzverluste gleichermaßen in NdaV und gVN entstehen, die Kosten der Beschaffung der Verlustenergie gleichermaßen nach § 10 StromNEV bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz gebracht werden und kein Grund für eine Ungleichbehandlung in der Belastung mit Netzumlagekosten bei dem für die Netzstabilität erforderlichen Ausgleich dieser Verluste erkennbar ist.

4. Zusätzliche Belastung für Letztverbraucher in gVN und keine Vergleichbarkeit der Netzentgelte

Diese Differenzierung wirkt sich letztlich zum Nachteil von Letztverbrauchern in gVN aus, da die Kosten zum Ausgleich von Netzverlusten im Rahmen der Kalkulation der Netzentgelte gemäß § 4 Abs. 2 und § 5 StromNEV als aufwandsgleiche Kostenpositionen (betriebsnotwendige Kosten) einfließen. Dies hätte rechnerisch eine Doppelbelastung mit Netzumlagen für die im gVN angeschlossenen Letztverbraucher zur Folge: In den von ihnen zu tragenden Netzentgelten wäre bereits der für den Ausgleich von Netzverlusten anfallende Netzumlagenbetrag einbezogen. Für jede aus dem gVN entnommene kWh fielen darüber hinaus die vollen Netzumlagen an. Dies widerspricht der Systematik der Umlagenfinanzierung nach dem EnFG und im Besonderen dem Sinn und Zweck der Regelungen in § 21 EnFG, welche gerade dazu dienen sollen, mehrfache Belastungen mit Netzumlagen zu vermeiden. Schließlich können Letztverbraucher selbst den regulierungsrechtlichen Status des Netzes, an das sie angeschlossen sind, kaum beeinflussen.

Überdies führt eine Netzumlagenpflicht für den Ausgleich von Netzverlusten allein im Fall von gVN dazu, dass der nach § 110 Abs. 4 Satz EnWG vorgesehene Vergleich von Netzentgelten in gVN und dem angrenzenden NdaV zum Zwecke der sog. ex-post Regulierung der Netzentgelte in gVN nicht mehr als Überprüfungs-kriterium geeignet ist. Denn wie dargelegt, wären die Netzentgelte bei Aufrechterhaltung der Differenzierung im gVN, anders als im vorgelagerten NdaV, stets auch mit einem gewissen Netzumlagenbetrag belastet, weshalb die von § 110 Abs. 4 Satz 2 EnWG angenommene Vergleichbarkeit der Netzentgelte in gVN und NdaV nicht weiterhin gegeben wäre.

5. Beihilferechtliche Erwägungen

Für die mit diesem Papier vorgeschlagene Anpassung dürfte auch eine gesonderte beihilferechtliche Genehmigung nicht erforderlich sein, da kein Kostenprivileg eingeführt wird. Vielmehr erfolgt mit der vorgeschlagenen Anpassung eine Korrektur der Systematik, um eine ungewollte Doppelbelastung mit Umlagen zu vermeiden, vergleichbar mit den weiteren Regelungen in § 21 EnFG zu bivalent eingesetzten Stromspeichern, bidirektionalen Ladesäulen und Speichergas – und eben Netzen der allgemeinen Versorgung.

Dass es sich bei der Regelung des § 21 Abs. 6 EnFG nicht um eine staatliche Beihilfe handelt, hat der deutsche Gesetzgeber kürzlich im Solarpaket I festgestellt, im Rahmen dessen er § 21 EnFG von dem beihilferechtlichen Vorbehalt nach § 68 EnFG ausgenommen hat. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/11180) heißt es dazu:

Dies betrifft die Umlageerhebung bei Stromspeichern und Verlustenergie nach § 21 EnFG. Eine beihilferechtliche Genehmigung ist hier schon deshalb nicht erforderlich, weil es sich nicht um eine beihilferelevante Vorschrift handelt, da lediglich eine Doppelbelastung vermieden wird (so auch die Europäische Kommission in der Entscheidung SA.46526, Rz. 94 am Ende).

IV. Ungleichbehandlung bei KWK-Förderung für in ein gVN eingespeisten KWK-Strom

Eine weitere Ungleichbehandlung besteht bei bestimmten Fördertatbeständen nach dem KWKG 2023 für KWK-Strom, der in ein gVN eingespeist wird.

1. Fördersystematik des KWKG

Das KWKG regelt, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Betreiber von KWK-Anlagen einen Anspruch auf Förderung für den erzeugten KWK-Strom gegenüber dem Netzbetreiber haben. Dabei wird abhängig von der elektrischen Leistung der KWK-Anlage danach unterschieden, ob die Förderung nach festen gesetzlichen Zuschlägen oder erst nach erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung der BNetzA ausgezahlt wird. Das Förderregime der festen Zuschläge findet auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 500 kW und von mehr als 50 MW Anwendung. KWK-Anlagen im dazwischen liegenden Leistungssegment unterfallen dagegen dem Ausschreibungsregime und unterliegen grundsätzlich strengeren Voraussetzungen als KWK-Anlagen im Fördersystem der festen Zuschläge.

Seit Inkrafttreten des KWKG 2016 wird die Förderung nach festen Zuschlägen grundsätzlich nur für in ein NdaV eingespeisten KWK-Strom gezahlt, §§ 6, 7 Abs. 1 KWKG. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind dabei in besonderen Konstellationen vorgesehen.

2. Fördertatbestand des § 6 Abs. 3 Nr. 2 KWKG

Eine solche Ausnahme gilt bei KWK-Anlagen im Förderregime der festen Zuschläge nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 KWKG 2023 für KWK-Strom, der an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz geliefert wird.

In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss) zum KWKG 2016 vom 02.12.2015 (BT-Drs. 18/6910, S. 64) heißt es dazu:

„Durch die Änderung wird eine neue Förderkategorie eingeführt, durch die Energiedienstleister, welche ihre Kunden beispielsweise in einem Industriepark, einem Gewerbegebiet oder einem Nahwärmenetz in der Wohnungswirtschaft („Quartierslösungen“) mit KWK-Strom beliefern, gezielt gefördert werden. Reine Eigenversorgungslösungen im KWK-Bereich entrichten keine EEG-Umlage und brauchen u.a. deshalb in vielen Fällen keine Förderung. Dagegen entrichten die genannten Energiedienstleister die volle EEG-Umlage. Diese Belastung kann die Umsetzung sinnvoller KWK-Vorhaben behindern. Daher werden gezielt Anreize gesetzt, KWK-Lösungen im genannten Bereich zu realisieren.“

Sinn und Zweck der Einführung dieses Ausnahmetatbestandes war mithin, die Wirtschaftlichkeit dezentraler Versorgungsprojekte sicherzustellen. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 KWKG 2023 beträgt der für den innerhalb eines gVN gelieferten KWK-Strom bestehende Anspruch auf Zuschlagszahlung aber lediglich die Hälfte des Anspruchs auf Zuschlagzahlung für in ein NdaV eingespeisten KWK-Strom, § 7 Abs. 1 KWKG 2023. Begründet wird diese Differenzierung damit, dass sich dezentrale Versorgungskonzepte aufgrund finanzieller Vorteile der Eigenversorgung durch eine erhöhte Wirtschaftlichkeit auszeichnen und Betreiber von KWK-Anlagen in dezentralen Versorgungskonzepten für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb nicht in gleicherweise auf eine finanzielle Förderung angewiesen seien.

Dies ist hingegen nur für den Fall der Lieferung innerhalb einer Kundenanlage, nicht aber innerhalb eines gVN, nachvollziehbar. Für in gVN gelieferte KWK-Strommengen entstehen weitere Kosten wie Netzentgelte nach der StromNEV und Netzumlagen nach dem EnFG genauso wie in NdaV. Nur für in Kundenanlagen gelieferte KWK-Strommengen fallen diese Belastungen dagegen nicht an. Die Einspeisung bzw. Lieferung von KWK-Strom innerhalb eines gVN ist daher allein vergleichbar mit der Einspeisung in ein NdaV und nicht mit der Lieferung innerhalb einer Kundenanlage.

3. Gleichstellung in KWKAusV und § 13 KWKG

Für die Förderung von KWK-Anlagen im Ausschreibungssegment ($> 500 \text{ kW}_{\text{el}} \leq 50 \text{ MW}_{\text{el}}$) ist dies bereits in § 19 Abs. 3 Satz 2 KWKAusV berücksichtigt. Das für KWK-Anlagen im Ausschreibungssegment bestehende sog. Volleinspeisegebot und Eigenversorgungsverbot gilt nach dieser Regelung ebenfalls als erfüllt, wenn der erzeugte KWK-Strom in ein gVN eingespeist wird. Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 KWKAusV wird der in ein gVN eingespeiste KWK-

Strom so behandelt und gefördert, als wäre er in ein NdaV eingespeist worden, um die Einspeisung in ein gVN auch über die Zuschlagsberechtigung des erzeugten KWK-Stroms hinaus mit der Einspeisung in ein NdaV gleichzustellen (BT-Drs. 18/12375, S. 88). Galt nach dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung diese Gleichstellung lediglich,

„sofern sichergestellt ist, dass dadurch kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung entsteht“,

wurde diese Voraussetzung nebst der dazugehörigen Festlegungskompetenz der BNetzA im weiteren Verfahren gestrichen. Hierzu wird in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss) treffend erläutert (BT-Drs. 18/12987, S. 72):

„Nach einer Analyse der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konnte kein systematischer, dem Anlagenbetreiber einer im geschlossenen Verteilernetz angeschlossenen KWK-Anlage erwachsender Vorteil festgestellt werden.“

Weil die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für KWK-Anlagen im Förderregime der festen Zuschläge denjenigen im Ausschreibungssegment entsprechen, gilt diese Analyse gleichermaßen für mit KWK-Anlagen ($\leq 500 \text{ kW}_{\text{el}}$ > $50 \text{ MW}_{\text{el}}$) erzeugte KWK-Strommengen, die in ein NdaV oder ein gVN eingespeist werden. Es ist daher nicht sachgerecht, dass in der Systematik des KWKG höhere Anforderungen an die Stromeinspeisung aus KWK-Anlagen mit festen Zuschlägen als an KWK-Anlagen in der Ausschreibung gestellt werden. Dementsprechend muss die Förderfähigkeit von in ein gVN eingespeistem KWK-Strom – wie bereits in der Regelung in § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KWKAusV geschehen – gleichgestellt werden.

Neben der Gleichstellung von gVN und NdaV in der KWKAusV behandelt das KWKG auch in der Förderkategorie der Bestandsanlagen nach § 13 KWKG die Einspeisung von KWK-Strom in ein gVN mit der Einspeisung in ein NdaV gleich.

4. Beihilferechtliche Erwägungen

Die Förderregelungen des KWKG 2023 sind grundsätzlich bis zum 31.12.2026 von der EU-Kommission beihilferechtlich genehmigt (EU-Kommission, 03.06.2023, C(2021) 3918 final, „State Aid SA.56826 (2020/N) – Germany – 2020 reform of support for cogeneration“).

Speziell die Einbeziehung in die KWK-Ausschreibungen von solchen KWK-Anlagen, die in gVN einspeisen, hat Deutschland der EU-Kommission als neuen Fördertatbestand in einem gesonderten Notifizierungsverfahren vorgelegt. Die Förderung wurde mit Beschluss (EU) 2017/1797 vom 23.05.2017 (EU-Amtsblatt L 258/127, „State Aid. SA.47887 (2017/N)“) als beihilferechtskonform bewertet.

Für die hier vorgeschlagene Anpassung lässt sich vertreten, dass schon kein neuer Fördertatbestand geschaffen wird, da die Einspeisung von KWK-Strom in ein gVN bereits jetzt – wie die Einspeisung in eine Kundenanlage – einer bestehenden Förderkategorie unterfällt. Der in ein gVN eingespeiste Strom wird mit der korrigierenden Änderung lediglich der richtigen Förderkategorie für den in ein NdaV eingespeisten Strom zugeordnet.

Des Weiteren hat das EuG in seinem Urteil vom 24.01.2024 festgestellt, dass die Fördergegenstände des KWKG 2020 keine staatliche Beihilfe darstellen. Da die KWKG-Umlage, als Finanzierungsgrundlage dieser Fördergegenstände nicht als obligatorischer Beitrag bzw. staatliche Mittel zu qualifizieren sei, könne auch die im KWKG 2020 gesetzlich vorgegebene Auszahlung der Förderbeträge durch die Netzbetreiber an die Anlagenbetreiber keine obligatorische Abgabe und damit eine Übertragung staatlicher Mittel darstellen.

Diese Bewertung gilt für die vorgeschlagene Zuordnung der Förderung von in ein gVN eingespeisten KWK-Strom in die Förderkategorie von in ein NdaV eingespeisten KWK-Strom gleichermaßen. Die insofern erzielte Gleichbehandlung hinsichtlich der gewährten Zuschlagshöhe nach § 7 Abs. 1 KWKG 2023 würde ebenfalls aus den Einnahmen der KWKG-Umlage erfolgen, so dass nach der Rechtsprechung des EuG auch in diesem Fall kein Fall einer staatlichen Beihilfe vorläge.

Da das Urteil des EuG noch nicht rechtskräftig ist, könnte die Anpassung dennoch im Sinne größtmöglicher Rechtssicherheit für die betroffenen Netz- und Anlagenbetreiber, mit der EU-Kommission abgestimmt werden. Sofern diese ebenso wenig von einem Notifizierungsbedürfnis ausgeht, könnte dies in einem „comfort letter“ bestätigt werden.

C. Vorschläge für gesetzestechnische Umsetzung

Eine Gleichstellung von gVN mit NdaV lässt sich durch überschaubare Anpassungen in den gesetzlichen Regelungen umsetzen. Dabei wird auch eine gesetzessystematische Bereinigung erreicht, der Gesetzessystematik widersprechende, systemwidrig verbliebene Schlechterstellungen von gVN werden an den bestehenden gesetzlichen Kontext angepasst.

I. Keine Netzumlagen für Netzverluste

Um die Entstehung von Netzumlagen für Strom zum Ausgleich von Netzverlusten in gVN zu vermeiden, ist eine Anpassung im EnFG erforderlich.

1. Gesetzesvorschlag

§ 21 Abs. 6 EnFG wird wie folgt angepasst:

„(6) Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich ferner für die Netzentnahme von Strom auf null, ~~der an den Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung im Sinn des § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes den ein Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird beschafft.~~“

2. Gesetzesbegründung

Folgendermaßen kann eine Gesetzesbegründung zur Anpassung lauten:

„Mit der Anpassung von § 21 Abs. 6 EnFG wird klargestellt, dass die Regelung für alle Netzbetreiber im Sinne von § 2 Nr. 7 EnFG gilt. Sowohl für Betreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung als auch für Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen fallen – wie zuvor – keine Umlagen nach diesem Gesetz für Strom zum Ausgleich von

Netzverlusten an. Abweichend von der früheren EEG-Umlage nach dem EEG knüpft die Systematik der Netzumlagen nach dem EnFG nicht an die Lieferung an.“

3. Folgeänderungen

Folgeänderungen an anderen Stellen im EnFG sind nicht erforderlich. Der Tatbestand unterfällt in der bestehenden Systematik den entsprechenden Ausgleichs- und Mitteilungspflichten der §§ 49 ff. EnFG. Auch für die § 19 StromNEV-Umlage bedarf es keiner gesonderten Anpassung, da § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV auf eine entsprechende Anwendung von § 21 EnFG verweist und damit die Regelung in Absatz 6 einschließt.

Ggf. ist eine (rückwirkende) Übergangsregelung aufzunehmen. Als Klarstellung sollte die Anpassung rückwirkend zum 01.01.2023 gelten. Der Belastungsausgleich für das Kalenderjahr 2023 wird frühestens mit der Jahresmeldung der VNB gegenüber den ÜNB (§ 50 Abs. 2 EnFG) zum 31.05.2024 abgeschlossen, so dass die angepasste Regelung ohne aufwändige Korrektur im bestehenden Umlagesystem berücksichtigt werden kann.

II. Förderung bei Einspeisung von KWK-Strom in gVN

Für eine Gleichbehandlung von in ein gVN eingespeisten KWK-Strom im Rahmen der Förderung nach KWKG mit festen Zuschlägen bedarf es einzelner Anpassungen im KWKG 2023, um das gVN sachgerecht dem NdaV und nicht mehr sachwidrig der Kundenanlage gleichzustellen.

1. Gesetzesvorschlag

§ 6 Abs. 3 KWKG 2023 wird wie folgt angepasst:

„(3) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung oder in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist wird, besteht nur bei KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1,

1. [...],

2. die KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage ~~oder in einem geschlossenen Verteilernetz~~ liefern, [...].“

§ 7 Abs. 1 und 2 KWKG 2023 werden wie folgt angepasst:

„(1) Der Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung oder in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist wird und auf den die §§ 61e bis 61g und 104 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung nicht anzuwenden sind, beträgt

1. [...]

(2) Der Zuschlag für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung oder in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist wird, beträgt [...].“

2. Gesetzesbegründung

Folgendermaßen kann eine Gesetzesbegründung zur Anpassung des § 6 Abs. 3 KWKG lauten:

„Durch die Anpassung in § 6 Abs. 3 KWKG wird KWK-Strom, der in ein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG eingespeist wird, dem KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, gleichgestellt. Eine Analyse der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit den KWK-Ausschreibungen ergab, dass kein systematischer, dem Anlagenbetreiber einer im geschlossenen Verteilernetz angeschlossenen KWK-Anlage erwachsender Vorteil festgestellt werden konnte (vgl. BT-Drs. 18/12987 S. 72). Für Strommengen, die in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist und aus diesem wieder entnommen werden, fallen ebenso Netzentgelte und Netzzumlagen wie bei Nutzung von Netzen der allgemeinen Versorgung an. Aus diesem Grund ist die Einspeisung in geschlossene Verteilernetze vergleichbar mit der Einspeisung in Netze der allgemeinen Versorgung und nicht mit den Fällen der dezentralen Versorgung innerhalb einer Kundenanlage ohne Netznutzung, die § 6 Abs. 3 Nr. 2 KWKG 2023 erfasst. § 2 Nummer 21 KWKG 2023 adressiert bereits sowohl die Betreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung als auch Betreiber geschlossener Verteilernetze.“

Zu § 7 Abs. 1 und 2 KWKG 2023:

„Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderung in Zusammenhang mit § 6 Abs. 3 KWKG zur Gleichstellung von KWK-Strom, der in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist wird, mit KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.“

3. Folgeänderung

Es sind nur marginale Folgeänderungen im KWKG 2023 vorzusehen, da keine neue Förderkategorie geschaffen wird, sondern die Einspeisung von KWK-Strom in gVN von der Förderkategorie der Kundenanlage zur Förderkategorie der Netze verschoben wird.

In einer Übergangsregelung ist klarzustellen, dass die Zuweisung der gVN zur Kategorie der NdaV rückwirkend zum 01.01.2023 (sollte zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens der Belastungsausgleich 2023 bereits abgeschlossen sein, spätestens zum 01.01.2024) und gleichbehandelnd für alle laufenden Förderungen, auch nach früheren Fassungen des KWKG, gilt.

Redaktionelle Folgeänderungen sind in weiteren Vorschriften, insbesondere in den § 7 Abs. 3 und 3a, § 14, § 15 KWKG 2023, erforderlich.